

Entwurf

Gemeinde Waldburg Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 1. Juli 2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 1. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Waldburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten
3. Altersgemischte Kinderbetreuung
4. Kinderkrippen
5. Ganztagesbetreuung

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 1 Monat unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Betreuungseinrichtung
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes nach dem 15. des laufenden Monats wird der Beitrag erst ab dem darauffolgenden Monat erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Regelkindergarten

	2020/21	2021/22
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	119 €	122 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	92 €	95 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	61 €	63 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	20 €	21 €

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten

	2020/21	2021/22
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	139 €	143 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105 €	108 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	69 €	71 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	23 €	24 €

c) Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (altersgemischte Gruppen – Kinder ab 2 Jahren)

Betreuung 5 Tage / Woche	2020/21	2021/22
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	238 €	245 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	183 €	188 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	122 €	126 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	41 €	42 €

Betreuung pro Tag / Woche	2020/21	2021/22
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	67 €	69 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	50 €	51 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	36 €	37 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	16 €	17 €

d) Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippen – Kinder ab 1 Jahr)

Betreuung 5 Tage / Woche	2020/21	2021/22
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	352 €	362
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	261 €	269
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	177 €	182
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	70 €	72

Betreuung pro Tag / Woche	2020/21	2021/22
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	91 €	94 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	69 €	71 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	49 €	50 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	24 €	25 €

e) zusätzliche verlängerte Betreuungszeit bis 14.30 Uhr mit Mittagessen

Betreuung pro Tag / Woche	2020/21	2021/22
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	29 €	30 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	24 €	25 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	18 €	19 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	15 €	15 €

f) Ganztagesbetreuung

Zum Regelbeitrag kommen für die Ganztagesbetreuung (incl. Mittagessen) noch folgende Elternbeiträge pro Tag / Woche hinzu	2020/21	2021/22
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	91 €	94 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	74 €	76 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	58 €	60 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	41 €	42 €

Die genannten Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Monat (Monatsgebühren).

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldburg, den 1. Juli 2021
gez. Röger
Bürgermeister

Anmerkung: *Kursiv* gedruckt sind die bisherigen Gebührensätze 2020/21
Fett gedruckt sind die Gebührenempfehlungen 2021/22

Az.: 460.15/Hz